



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.



Bioabfälle in der Kreislaufwirtschaft – Endlich Potenziale heben

Positionspapier des Arbeitskreises Biomasse

**BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitsgeberverband

In Deutschland werden viel zu wenig Bioabfälle getrennt gesammelt und umweltfreundlich verwertet. Acht Jahre nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle wird in 15 Prozent der deutschen Landkreise und kreisfreien Städte keine flächendeckende Biotonne angeboten. Bis heute machen Bioabfälle im Durchschnitt 39 Prozent der Abfallmengen in der Restmülltonne aus. Das sind **rund 4 Millionen Tonnen Bioabfall, die nicht vergoren und/oder kompostiert werden**. Das ist nicht nur skandalös in Bezug auf den Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz, es ist auch eine entgangene Chance, sich von fossilen Energien und mineralischen Düngern aus dem Ausland unabhängiger zu machen.

Der Arbeitskreis Biomasse beim BDE fordert daher eine **Vollzugsoffensive**, um endlich die Kreisläufe von Bioabfällen in Deutschland zu schließen und damit auch einen erheblichen Beitrag zur Einhaltung und Steigerung der Recyclingquoten für unsere Siedlungsabfälle zu leisten. Die Unternehmen der privaten Entsorgungswirtschaft besitzen die technischen und technologischen Möglichkeiten zur Herstellung klimafreundlichen Biogases und organischer Dünger für den Boden- und Wasserschutz. Aber sie brauchen den politischen Willen, gute rechtliche Bedingungen und ein kohärentes Vorgehen auf kommunaler, Länder- und Bundesebene, um die vorhandenen Mengenpotenziale zu heben. Der BDE unterstützt das Ziel der 95. Umweltministerkonferenz, **die Menge der im häuslichen Restabfall befindlichen Bioabfälle bundesdurchschnittlich bis zum Jahr 2025 mindestens um ein Drittel zu reduzieren und bis 2030 mindestens zu halbieren**. Dazu braucht es aber jetzt konkrete Handlungsschritte:

» **Die Biotonne muss in Deutschland absolute Pflicht werden**

Es gilt die Getrenntsammlungspflicht für Bioabfall durch die öRE vollumfänglich über das Sammelsystem der Biotonne (Holsystem) umzusetzen. Die gezielte Ausnutzung von Ermessensspielräumen unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit oder technischen Möglichkeit bei der Getrenntsammlung von Bioabfall sind obsolet. Freiwillige Sammelsysteme und Bringsysteme für Bioabfall haben sich in der Praxis bezogen auf abschöpfbare Quantitäten und akzeptable Qualitäten nicht bewährt. Eine prioritäre Steigerung der Anschlussgrade an die Biotonne ist nur über eine verpflichtende Getrenntsammlung per Biotonne gegeben.

Der Gesetzgeber sollte in diesem Sinne die Bioabfallverordnung zügig novellieren und Vorgaben und Maßnahmen zur Getrenntsammlung von Bioabfallsammlung konkretisieren

» **Bundesländer müssen Getrenntsammlung von Bioabfällen steigern und Organik im häuslichen Restabfall minimieren**

Die Bundesländer müssen sich in ihren Abfallwirtschaftsplänen ambitionierte Ziele für die getrennte Erfassung und die hochwertige Verwertung von Bioabfällen setzen. Diese wertvolle Organik aus häuslichem Restabfall gilt es zusätzlich für die Verwertung abzuschöpfen und damit zugleich die Reduktion des Organikanteils im häuslichen Restabfall zu erzielen.



Zielwerte hierzu, wie sie z.B. das Land Rheinland-Pfalz sie in seinem aktuellen Abfallwirtschaftsplan gesetzt hat (< 20 bzw. 28 kg/Ew*a im häuslichen Restabfall bis 2030), sind ambitionierte, aber realistische Ziele und sollten Schule machen.

Alle Bundesländer sind aufgerufen, ihre Abfallwirtschaftskonzepte um einen solchen neuen Zielwert für verwertbare Organik im häuslichen Restabfall zu ergänzen und Maßnahmen sowie Nachweise zum Erreichen des Zielwerts festzulegen. Hierzu gilt es die Kommunen auf die dafür erforderlichen Maßnahmen einzustimmen, damit diese die neuen Anforderungen in ihre Abfallwirtschaftskonzepte übernehmen. Kommunen sollten ihre Reduktionserfolge regelmäßig durch Analysen des häuslichen Restabfalls monitoren und den Ländern berichten.

» **Bundesländer müssen ihre Kommunalaufsicht stärker wahrnehmen**

Bei Nicht-Erreichen der Getrenntsammlungspflichten und Ziele sollte man sich auf strengere Maßnahmen verpflichten müssen. Die Länder müssen ihrer Kommunalaufsicht gerecht werden und das geltende Kreislaufwirtschaftsgesetz mit den Getrenntsammlungspflichten bei den Kommunen durchsetzen. Wo sich die Kreise weiterhin der Biotonne verweigern, kann die zuständige Stelle der Kommunalaufsicht über eine Ersatzvornahme - wie die Erstellung einer Satzung zur Getrenntsammlungspflicht für Bioabfall - entscheiden, was in diesem Fall das Mittel der Wahl darstellt.



» **Kreise und Städte müssen die Biotonne zum Erfolgsmodell machen**

Durch die Gestaltung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte sowie der Abfall- und Gebühren-Satzungen haben es Kreise und Städte in der Hand, die Biotonne zum Erfolgsmodell zu machen. z.B:

- durch eine gebührenreduzierte bzw. kostenlose Pflicht-Biotonne, die über höhere Restmüllgebühren gegenfinanziert wird,
- durch eine verpflichtende, bessere und regelmäßige Abfallberatung, die auch aktiv Maßnahmen gegen Fehlwürfe in den Blick nimmt
- durch konsequente und regelmäßige Kontrollen von Biotonnen und entsprechenden Analysen des häuslichen Restmülls auf native Organik
- die Beschränkung der Eigenkompostierung auf die Menge an Organik, die aus der Bewirtschaftung des Gartens stammt und darin nachhaltig zurückgeführt werden kann. Dies betrifft insbesondere Grünabfälle. Tierische Nebenprodukte und andere Bioabfälle, wie Speiseabfälle, die vornehmlich der Biotonnen-Sammlung zuzuführen sind.

» **Kaskadenprinzip stärken – Vergärungskapazitäten ausbauen**

Wo entsprechende Bioabfallmengen und energiereiche Bioabfallqualitäten vorhanden sind, sollte die (Teil)Vergärung mit anschließender Kompostierung zur Norm werden. So müsste durch eine Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) die integrierte energetisch (Vergärung) und stoffliche (Kompostierung) Verwertung nach dem Kaskadenprinzip als hochwertige Verwertung für energiereiche Bioabfälle definiert und entsprechend gefördert werden.

Für Grünabfälle und gemischt gesammelte Bio- und Grünabfälle mit überwiegend holzigen Anteilen sollte die Kompostierung vorrangig sein. Kommunen und Anlagenbetreiber sollten über Beratungs- und Informationsprogramme des Bundes und der Länder in der Entscheidungsfindung für entsprechende Anlagenumstellungen unterstützt werden.

» **Klima- und Energierecht muss Kreislaufführung von Biomasse stärker fördern**

Verbrennung von Biomasse führt zur kurzfristigen Freisetzung von Kohlenstoff. Dies muss aus Klimaschutzgründen zwingend vermieden werden. In Bezug auf die energetische Verwertung von Grünabfällen sollte daher eine direkte Biomasseverbrennung weitestgehend reduziert werden. Auch die Umrüstung von Kohlekraftwerken ist diesbezüglich hier kritisch zu sehen. Als anerkannte Biomasse sollten energiereiche Grünabfälle daher für die Erzeugung von Energie ausschließlich bei der Verwertung in der Vergärung förderungsfähig sein. Nicht aber bei der Verbrennung, da Kohlenstoff- und Nährstoffe dem Kreislauf entzogen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund zukünftig anzustrebender Klimaschutzmaßnahmen durch den Erhalt bzw. Wiedervernässung von Torfgebieten und der Reduzierung von Torf in Erden und Substraten sind insbesondere aus Grünabfällen hergestellte Komposte als Substitute systemrelevant.

Gleiches gilt in Bezug auf die Erzeugung von fortschrittlichen Kraftstoffen durch die Behandlung energiereicher Bioabfälle. Dies wird in der BioKraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (BioKraft-NachV) bzw. der 38. BImSchV geregelt. Energiereiche Bioabfälle können demnach zur Substitution fossiler Kraftstoffe genutzt werden und leisten dadurch einen wichtigen klimaschonenden Beitrag im Verkehrssektor (z. B. Schwerlast- oder Schiffsverkehr; LNG, CNG). Aktuell ist eine Zertifizierung der Behandlungsanlage sowie der Vorkette bis hin zum Abfallerzeuger notwendig. Insbesondere kommunal getrennt erfasste Bioabfälle aus den privaten Haushalten sollten grundsätzlich als nachhaltig, d.h. ohne zusätzliche Zertifizierung im Sinne der BioKraft-NachV angesehen werden und eine Vermarktung der erzeugten Kraftstoffe erleichtert werden. Ein entsprechender Bürokratieabbau wird auch für die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) gefordert bzw. sollten die Nachweise zu Mengenströmen aus dem geltenden Abfallrecht ohne zusätzlichen Zertifizierungsaufwand akzeptiert werden.

» **Leistung organischer Dünger aus Kompost und Gärprodukten für den Klima- und Bodenschutz konsequent rechtlich anerkennen**

Der organisch gebundene Kohlenstoff, und anteilig der Stickstoff, in Komposten und Gärprodukten trägt maßgeblich zur Humusproduktion und zum Humusaufbau in Böden bei. Im Humus gebundener Kohlenstoff stellt eine Kohlenstoffsенke in Böden dar und gilt als nachhaltige Maßnahme, um längerfristig Kohlenstoff im Boden zu speichern. Es gilt entsprechende Anbausysteme mit Vorgaben zur organischen Düngung zu fördern.



Dabei gilt es konterkarierende Rechtsvorgaben im nationalen Düngerecht und der europäischen EU-Nitratrictlinie zu beseitigen, die sich einerseits bezogen auf restriktive Vorgaben zur Stickstoffdüngung beziehen und damit zugleich auch die organische Düngung zum Humuserhalt in Böden mit Komposten und Gärprodukten tangieren. Die für Kompost- und Gärprodukte charakteristischen hohen Anteile an stabilem organischen Stickstoffverbindungen und geringen Stickstofffreisetzungsraten bei hohem Humusreproduktionspotential in Böden sollten entsprechend im Düngerecht Berücksichtigung finden.

Eine weitere Verbesserung der Anerkennung von Kompost- und Gärprodukten würde zudem das Erreichen des Abfallendes für Komposte und Gärprodukte aus Bioabfall bedeuten. U.a. würden damit erforderliche abfallrechtliche Meldepflichten, wie die jährlichen Mengenmeldungen, an die zuständigen Behörden entfallen. Eine erfolgreich durchlaufene RAL-Gütesicherung und der Erhalt des RAL-Gütezeichens setzt einen „Quasi-Produktstatus“ für die Kompost- und Gärprodukte, produziert aus ehemals organischen Abfällen; dieser ist aber national weder in der BioAbfV noch in einer ergänzenden Rechtsverordnung bislang bestimmt worden. Die EU-DüngeprodukteV bestimmt erstmalig einen Produktstatus für organische Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate, die aus Komposten und Gärprodukten bestehen können. Hierzu bestehen noch fachlich und rechtlich zu klärende Schnittstellen mit der Regelungsvorgaben der nationalen BioAbfV.



» **Eigener Abfallschlüssel für getrennt gesammelte Bioabfälle**

Seit vielen Jahren setzt sich der BDE für einen eigenen Abfallschlüssel für getrennt erfasste Bioabfälle aus privaten Haushalten und dem Kleingewerbe ein. Nur bei Vorhandensein einer eigenständigen AVV-Nummer für getrennt gesammelten Bioabfall wird es deutlich einfacher und konkreter möglich, für diese AVV-Nummer ein Abfallende-Status zu beschreiben als auch Recyclingquoten gezielter zuzuordnen. Dazu wäre auf europäischer Ebene eine Überarbeitung des europäischen Abfallverzeichnisses erforderlich.



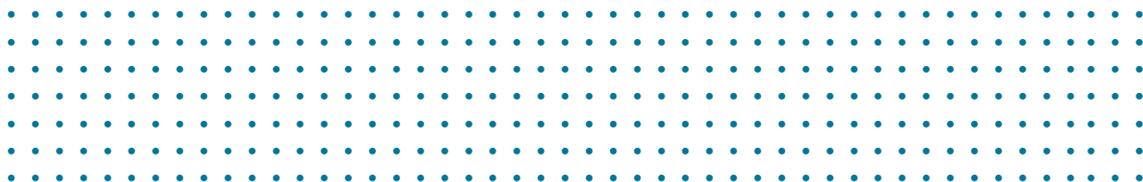
BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Impressum

Herausgeber:
Peter Kurth, Geschäftsführender Präsident
BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.
Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99
www.bde.de
info@bde.de



Bildnachweise:
Seite 1 oben rechts, oben links, unten links, unten rechts, Seite 2, 3, 4, 5: Pixabay